

Beilage

zu

Nr. 23 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 4. Juni 1886.

Zoll- und Steuer- Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. d. M. beschloffen:

I. Die Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs (Beschluß des Bundesraths des Zollvereins vom 20. December 1869) werden, wie folgt, abgeändert beziehungsweise ergänzt:

1. Der letzte Absatz des §. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den anliegenden Mustern A, B und C zu entnehmen.“ Muster A, B
und C.

2. Der 4. Absatz des §. 6 erhält folgende Fassung:

„Außerdem ist in dem Neufassungsbesunde die Zollnummer, welcher die Waaren angehören, sowie die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses anzumerken.“

3. Der §. 7 erhält folgende Fassung:

- „Die Ausfertigung eines Begleitscheins I erfolgt nach dem Muster A, und zwar entweder:
- a) durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 und 13 nach Anleitung der Probe-Eintragung 1 für sämtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder
 - b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzuhängende Anmeldung (§. 4) Bezug genommen wird, oder endlich
 - c) bei Benutzung des Modells A als Anmeldung nach Anleitung der Probe-Eintragungen 2 und 3.“
- Muster A mit
Probe-Eintra-
gung 1.

4. An die Stelle des Absatzes 4 des §. 8 treten folgende Bestimmungen:

„Die Begleitschein-Formulare sind, auch bezüglich des Formats (88 cm Höhe und 48 cm Breite), der Farbe und sonstigen Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers, nach Maßgabe der Muster (Anlagen zu §. 1) herzustellen.“

Zu den den Begleitscheinen anzuhängenden Anmeldungen (§§. 11 und 21) ist Papier von gleicher Beschaffenheit (Format, Farbe u.) zu verwenden. Dieselben dürfen jedoch auch in halber Höhe des Begleitschein-Formats hergestellt werden.“

Auch kann den Eisenbahnverwaltungen, Dampfschiffahrts-Agenturen, Speditoren, Großhändlern u. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, die Begleitschein- und Anmeldungsmuster nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen. Formulare, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind von der amtlichen Verwendung auszuschließen.“

5. An die Stelle der beiden ersten Absätze des §. 10 tritt folgende Vorschrift:

„Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I nach der Bestimmung unter a des §. 7 bleiben die Spalten 5 bis 7 des Formulars insofern unausgefüllt, als die Gattung und

Muster A mit
Probe-Eintra-
gungen 2 u. 3.